

8

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2019 015

Ib_ZR_157/63

URTEIL

Verkündet am
27. Januar 1965
Zug,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Adele H [REDACTED], geb. R [REDACTED], D [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Dipl.-Ing. Heinz M [REDACTED], N [REDACTED], W [REDACTED]str [REDACTED],

2. den Rechtsanwalt Dr. Friedrich M [REDACTED], D [REDACTED],
K [REDACTED]alloe [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1965 durch die Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle, Dr. Sprengmann und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 24. April 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten über ihre Erbberechtigung nach dem am 29. September 1958 in D[REDACTED] verstorbenen Fabrikanten Peter H[REDACTED] (geb. 1880); die Kläger sind die Söhne einer vorverstorbenen Schwester des Erblassers, die Beklagte ist dessen Witwe (geboren 1887).

Der Erblasser hat 1938 vor Notar D[REDACTED] in D[REDACTED] ein Testament errichtet, das er durch Rücknahme im Jahre 1950 widerrufen hat. In diesem Testament waren die Kläger als Nachorben, die Beklagte war als Vorerbin eingesetzt. Durch ein handschriftliches Testament vom 3. Januar 1953 hat der Erblasser unter Widerruf aller bisherigen letztwilligen Verfügungen die Beklagte zur Alleinerbin eingesetzt. Ein weiteres handschriftliches Testament des Erblassers mit demselben Inhalt besteht unter dem Datum des 27. Dezember 1954; auf dieser Urkunde hat die Beklagte unter dem 24. Februar 1956 den Erblasser als Alleinerben

- 3 -

eingesetzt; diese Urkunde befand sich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: "Meine letzte Verfügung vom 27. Dezember 1954 nebst letzte Verfügung meiner Ehefrau Adele geb. R. [REDACTED] vom 24. Februar 1956 D. [REDACTED], den 24. Februar 1956 Peter H. [REDACTED] "

Schließlich habe der Erblasser, so behaupten die Kläger, im Sommer/Herbst 1950 ein weiteres handschriftliches Testament errichtet, in dem die Beklagte als teilweise befreite Vorerbin und die Kläger als Nacherben eingesetzt gewesen seien.

Der Nachlaß besteht überwiegend aus Industriebeteiligungen. Die Kläger haben behauptet, die Beklagte habe jahrelang ein ehebrecherisches Verhältnis zu dem im Jahre 1955 verstorbenen Konsul D. [REDACTED] unterhalten; dies habe sie nicht nur dem Erblasser verschwiegen, sondern sich diesem gegenüber als besonders treue und liebevolle Ehefrau aufgespielt. Durch diese arglistige Täuschung habe sie den Erblasser veranlaßt, zu ihren Gunsten die Testamente von 1953 und 1954 zu errichten. Die Beklagte sei gemäß § 2339 Abs. 1 Nr. 3 BGB orbunwürdig. Der Kläger zu 2 hat zusätzlich vorgetragen, der Erblasser sei bei dem Widerruf seiner, des Klägers zu 2, Erbeinsetzung einem Irrtum zum Opfer gefallen; er habe nämlich angenommen, daß er, der Kläger zu 2, eine Blankounterschrift des Erblassers zu einer über den Tod des Erblassers hinausreichenden Vollmacht mißbraucht habe.

Die Kläger haben durch Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht die Testamente von 1953 und 1954 sowie den Widerruf der Testamente von 1938 und 1950 gem. § 2078 BGB angefochten, der Kläger zu 1 hat auch das Testament des Jahres 1950 gem. § 2078 angefochten.



Der Kläger zu 1 hat beantragt,

1. die Beklagte bezüglich des am 29.9.1958 in D[REDACTED] verstorbenen Peter H[REDACTED] für orbunwürdig zu erklären,
2. hilfsweise festzustellen, daß er gem. notariollem Testament vom 4.1.1938 zu 1/2 Nacherbe nach Peter H[REDACTED] sei,
3. hilfsweise festzustellen, daß er auf Grund des Testaments vom Juli 1950 Nacherbe zu 1/2 sei.

Der Kläger zu 2 hat beantragt,

1. festzustellen, daß er gemäß Testament vom Juli 1950 Nacherbe zu 1/2 sei,
2. hilfsweise festzustellen, daß er gemäß dem Testament vom 4.1.1938 Nacherbe zu 1/2 sei.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie hat behauptet, der Erblasser habe von ihren Beziehungen zu Damm Kenntnis gehabt, ihr aber verziehen. Ein Testament aus dem Jahre 1950 bestehe nicht.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 13. Juli 1960 unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß die Kläger auf Grund des handschriftlichen Testaments aus dem Jahre 1950 zu je 1/2 Nacherben sind und daß die Beklagte als Vorerbin wegen des Teils des Vermögens, der außerhalb

der Firmen lag, von den Beschränkungen der Vororbschaft befreit ist.

Nach der Auffassung des Landgerichts ist nicht bewiesen, daß der Erblasser durch arglistige Täuschung der Beklagten bestimmt worden sei, zu deren Gunsten zu testieren. Wohl habe die Beklagte zugestanden, daß der Erblasser den Kläger zu 2 in seinen Testamenten von 1953 und 1954 nicht mehr als Nacherben bedacht habe, weil er irrtümlich angenommen habe, der Kläger zu 2 habe eine Blankounterschrift bei der Herstellung einer Vollmacht mißbraucht. Daß der Erblasser sich insoweit geirrt habe, sei bewiesen. Demnach seien die Testamente von 1953 und 1954 wirksam angefochten worden und nichtig; das gleiche gelte von dem Widerruf des Testaments von 1950, dessen Errichtung und Inhalt bewiesen sei. Die Anfechtung des Klägers zu 2 komme auch dem Kläger zu 1 zugute.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger zu 1 und die Beklagte Berufung eingelegt.

Am 28. März 1961 haben die Parteien vor dem Vorsitzenden des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf als beauftragtem Richter des Senats folgenden Vergleich geschlossen:

I.

Der Kläger zu 1 und die Beklagte ziehen ihre Berufungen gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 13.7.1960 zurück.

II.

Die Parteien beantragen übereinstimmend bei dem Nachlaßgericht

1. die Nachlaßpflegschaft aufzuheben,
2. der Beklagten auf Grund des vom Landgericht als nachgewiesen erachteten handschriftlichen Testaments des Erblassers aus Sommer 1950 den Erbschein dahin zu erteilen, daß
- a) Erbin des am 29.9.1958 verstorbenen Peter H[REDACTED] die Beklagte ist,
 - b) Nacherbfolge angeordnet ist und Nacherben zu je 1/2 die Kläger sind,
 - c) die Vorerbin bezüglich der zum Nachlaß gehörenden Beteiligungen bei den Firmen
A[REDACTED] R[REDACTED] AG in D[REDACTED]
E[REDACTED] Aktiengesellschaft für Maschinenbau
in L[REDACTED]-S[REDACTED] und
D[REDACTED] Werkzeugmaschinenfabrik
H[REDACTED] & Z[REDACTED] GmbH in D[REDACTED]

den in § 2136 BGB genannten Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen ist, dagegen bezüglich des sonstigen Nachlasses von diesen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit ist.

III.

1. Die zum Nachlaß gehörenden nom. 750.000,-- DM Aktien der A[REDACTED] R[REDACTED] AG werden bei der Dresdner Bank in D[REDACTED] ins Sperrdepot gelegt.

Die zum Nachlaß gehörenden nom. 1.392.000,-- DM Aktien der E[REDACTED] werden bei der Commerzbank in D[REDACTED] ins Sperrdepot gelegt.

Bei den Sperrdepots ist zu vermerken, daß die Beklagte über die Aktien nur mit Einverständnis der

Kläger verfügen darf und daß die Aktien nach dem Tode der Beklagten den beiden Klägern gemeinschaftlich zustehen. Weitere nom. 100.000,-- DM Aktien der E[REDACTED] sind augenblicklich noch für die Erben Grüntal gesperrt. Sie sind ebenfalls in das Sperrdepot bei der Commerzbank in D[REDACTED] einzuliegen, sobald sie für den Nachlaß verfügbar sind.

2. Die zum Nachlaß gehörenden nom. 750.000,-- DM Geschäftsanteile H[REDACTED] & Z[REDACTED] GmbH wird die Beklagte an die D[REDACTED] R[REDACTED] und T[REDACTED] AG in D[REDACTED] fiduziarisch abtreten mit der Anweisung, daß die Treuhänderin zu Lebzeiten der Beklagten über die Geschäftsanteile nur auf übereinstimmende Weisung der Beklagten und der beiden Kläger verfügen darf und nach dem Tode der Beklagten die Geschäftsanteile auf die Kläger zu übertragen hat. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bezüglich der Geschäftsanteile soll der Beklagten zustehen. Die Treuhänderin hat ihr auf Anfordern Stimmrechtsvollmacht zu erteilen.

IV.

Die Beklagte wird bei Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte in den Hauptversammlungen der E[REDACTED] und der ARL sowie den Gesellschafterversammlungen der H[REDACTED] & Z[REDACTED] GmbH die nachstehenden Vereinbarungen zur Durchführung bringen:

1. Bei allen 3 Firmen wird der im März 1960 errichtete Beirat wieder abgeschafft.

Bei den beiden Aktiengesellschaften soll der Aufsichtsrat aus je 6 Mitgliedern, darunter 2 Arbeitnehmersvertretern bestehen. Der Vorsitz im Aufsichtsrat steht der Beklagten zu. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht der Gruppe M. zu, die es durch den Kläger zu 2 ausüben wird. Außerdem sollen dem Aufsichtsrat zwei in Wirtschaftsdingen erfahrene Persönlichkeiten angehören, über deren Auswahl die Beklagte und der Kläger zu 2 von Fall zu Fall sich verständigen wollen. Gelingt diese Verständigung nicht, so sollen die Commerzbank und gegebenenfalls die Dresdner Bank in D. um Benennung geeigneter Persönlichkeiten gebeten werden. Dabei soll jede Bank nur einmal zum Zuge kommen. Bei der H. & Z. GmbH soll der Verwaltungsrat aus 3 Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz übernimmt die Beklagte, den stellvertretenden Vorsitz der Kläger zu 2. Über die Person des 3. Mitglieds werden die Beklagte und der Kläger zu 2 sich verständigen. Notfalls soll die Dresdner Bank in D. um Benennung gebeten werden.

Bei allen drei Firmen sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, ihr Informations- und Einsichtsrecht unmittelbar gegenüber dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auszuüben.

2. Bei den beiden Aktiengesellschaften wird gem. § 92 Abs. 4 AktG ein Ausschuss bestellt, dem die 4 Aktionärsvertreter angehören. Die Satzungsbestimmungen über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Aufsichtsrats finden auf ihn entsprechende Anwendung. Der Ausschuss soll darüber wachen, daß eine stetige und wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Geschäftsführung und eine danach

ausgerichtete Finanzpolitik gewährleistet bleiben.
Die von dem Ausschuß ausgesprochenen Empfehlungen
in bezug auf

- a) die Anstellung, Entlassung oder Beurlaubung von
Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen,
- b) die Wahl des Abschlußprüfers,
- c) den Vorschlag für die Gewinnverteilung sind
für beide Parteien verbindlich.

Gleiches gilt bei der H [REDACTED] & Z [REDACTED] GmbH für
die Beschlüsse des Verwaltungsrats.

3. Bei allen 3 Firmen sind Satzungsänderungen nur mit
Einverständnis sowohl der Beklagten wie des Klä-
gers zu 2 zulässig.

V.

(Betrifft die Berechtigung der Beklagten, ein Grund-
stück zu belasten und über ein anderes Grundstück frei
zu verfügen).

VI.

(Verteilung der Gewinne 10 % den Klägern, 80 % der
Beklagten).

VII.

(Kostenregelung)

VIII.

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vergleichs nicht

rechtsgültig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vergleichs im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ihr Verhalten dahin einzurichten und ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß das, was bei diesem Vergleich gewollt ist, durchgeführt wird.

Die Beklagte hat sodann zunächst einen der Ziff. II des Vergleichs entsprechenden Erbschein beantragt. Als das Nachlaßgericht ihr mitteilte, der Erbschein könne nur mit dem Inhalt erteilt werden, daß sie Alleinerbin sei, stellte sie einen entsprechenden Antrag. Die Kläger erhoben daraufhin vor dem Landgericht Düsseldorf Klage - 2 O 243/61 - auf Herausgabe des antragsgemäß der Beklagten erteilten Erbscheins; sie erklärten, nachdem der Erbschein im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einge-
zogen worden war, die Hauptsache für erledigt. In diesem Rechtsstreit hat die Beklagte Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß sie

- a) unbeschränkte Vollerbin,
- b) hilfsweise zu 3/4 gesetzliche Erbin ihres Mannes sei.

Diese Widerklage hat das Landgericht unter Hinweis auf den in der vorliegenden Sache geschlossenen Vergleich vom 28. März 1961 abgewiesen.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt, die durch Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. April 1963 - 7 U 96/62 - zurückgewiesen worden ist. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Beklagten ist beim III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs anhängig (III ZR 114/63). Die Beklagte hat weiterhin den vorliegenden Rechtsstreit wieder aufgenommen.

Sie hat vorgetragen, der Vergleich vom 28. März 1961 sei nichtig, weil er gegen § 299 AktG verstoße. Die Ziffer IV des Vergleichs unterwerfe sie einer Stimmrechtsbindung; die Gegenleistung der Kläger bestehe darin, daß der Kläger zu 1 seine Berufung zurückgenommen, der Kläger zu 2 davon Abstand genommen habe, ihr Erbrecht zu bedrohen. Ohne die Stimmrechtsbindung würden die Kläger ihre Leistung nicht erbracht haben. Der Sicherung und Verstärkung der Nacherbenrechte seien monatelange Verhandlungen vorausgegangen.

Der Vergleich sei auch nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes nichtig, weil er eine unzulässige Beeinträchtigung der persönlichen Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder bewirke und die Arbeitnehmervertreter von der Erfüllung ihrer Aufgaben in unzulässiger Weise ausschließe. Die Ziffer VIII des Vergleichs komme nicht zum Zuge, weil sie nur die Nichtigkeit einzelner Vereinbarungen treffe, worunter aber ein so wesentlicher Abschnitt wie Ziff IV nicht falle. Der Vergleich sei auch deshalb nichtig, weil sein Ziel nicht verwirklicht werden könne; das Nachlaßgericht werde weder einen Erbschein im Sinne des Testaments von 1950 erteilen noch die Nachlaßpflegschaft aufheben.

Die Beklagte hat beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 1960 abzuändern und die Kläger mit der Klage in vollem Umfange abzuweisen,
2. die Berufung des Klägers zu 1 zurückzuweisen.

Der Kläger zu 1 hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Verfahren in 7 U 259/60 OLG Düsseldorf = 2 O 435/58 LG Düsseldorf durch den Vergleich vor dem Einzelrichter des erkennenden Senats vom 28. März 1961 abgeschlossen ist, die Anträge der Beklagten vom 10. September 1962 demgemäß als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, als unbegründet zurückzuweisen,
2. hilfsweise, unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten und ihrer Anträge vom 10. September 1962 das landgerichtliche Urteil vom 13. Juli 1960 gem. dem Berufungsantrag vom 29. August 1960 abzuändern.

Der Kläger zu 2 hat beantragt,

den Antrag der Beklagten vom 10. September 1962 zurückzuweisen.

Nach der Auffassung der Kläger ist der Vergleich wirksam. Es liege kein unzulässiger Stimmenkauf vor. Sie hätten den Vergleich auch ohne Ziffer IV geschlossen. Diese Ziffer sei der Hauptgrund für die salvatorische Klausel gewesen. Es sei zwischen den damaligen Prozeßbevollmächtigten besprochen worden, daß gerade hinsichtlich der Ziffer IV Bedenken auftreten könnten. Man habe die Gültigkeit der Regelung bejaht, aber zur Vorsicht die Ziffer VIII so weit gefaßt.

Das Oberlandesgericht hat folgendes Urteil erlassen:

Der Rechtsstreit ist durch den gerichtlichen Vergleich der Parteien und die Berufungsrücknahmen vom 28. März 1961 beendet.

Der Antrag der Beklagten auf Fortsetzung des Rechtsstreits wird zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihre im zweiten Rechtszug zuletzt verlesenen Anträge weiter verfolgt; die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht vertritt die Auffassung, durch den gerichtlichen Vergleich und die in diesem Zusammenhang erfolgte Rücknahme der Berufungen der Beklagten und des Klägers zu 1 vom 28. März 1961 sei der Rechtsstreit zwischen den Parteien beendet worden; da der Vergleich rechtswirksam sei, sei für eine Fortsetzung des Rechtsstreits kein Raum.

I. 1. Das Oberlandesgericht verneint eine Unwirksamkeit des Vergleichs gemäß § 299 AktG, 134 BGB. Dazu führt es aus:

Die Beklagte habe den Klägern zwar nach Ziffer IV des Vergleichs versprochen, bei einer Abstimmung in den Hauptversammlungen der A [REDACTED] R [REDACTED] AG in D [REDACTED] und der E [REDACTED] AG für Maschinenbau in L [REDACTED]-S [REDACTED]

sowie in den Gesellschafterversammlungen der H. & Z. GmbH in D. für bestimmte Maßnahmen einzutreten. Die Kläger hätten der Beklagten aber dafür keine "besonderen Vorteile" gewährt oder versprochen. Diese Voraussetzung liege allerdings nicht nur dann vor, wenn für die Stimmrechtsbindung im Vertrag ausdrücklich oder im besonderen ein bestimmter Vorteil gewährt werde. Sie sei vielmehr auch dann gegeben, wenn sich die Stimmrechtsbindung im Rahmen eines weiter gespannten Vertrages befinde, sofern sie nur für die Bemessung der Gegenleistungen mitbestimmend gewesen sei und der Vertrag deshalb ohne die Stimmrechtsbindung überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit Gegenleistungen solcher Art und solchen Umfangs abgeschlossen worden wäre. Aber auch von dieser Auslegung des § 299 AktG aus seien im Streitfall die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung nicht erfüllt. Nach den besonderen Gegebenheiten des Falles sei anzunehmen, daß die Kläger den Vergleich in seinem Restbestand auch dann unverändert abgeschlossen hätten, wenn die Prozeßbevollmächtigten der Kläger die Ziffer IV des Vergleichs bei den Verhandlungen als nichtig angesehen hätten und die Ziffer IV daraufhin ersatzlos weggefallen wäre. Denn die Würdigung aller Umstände ergäbe, daß die Kläger den Vergleich nicht an den in Ziff. IV vorgesehene Bestimmungen hätten scheitern lassen. Das Prozeßrisiko der Kläger sei beträchtlich gewesen, da sie das Testament aus dem Jahre 1950 nicht hätten vorlegen können und in der Frage der Erbnüchdigkeit der Beklagten das Oberlandesgericht in dem Beschluß über die Beschwerde gegen die das Armenrecht verweigende Entscheidung des Landgerichts sich zu Ungunsten der Kläger geäußert habe; die Nacherbenrechte der Kläger seien angesichts des Lebensalters der Beklagten wertvoll gewesen und durch Ziffer III und VI gegenüber der gesetz-

lichen Regelung verbessert worden, auch wenn Ziff. IV entfiel. Ziffer IV habe zum Ziel gehabt, eine stetige und wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Geschäftsführung und eine danach ausgerichtete Finanzpolitik zu gewährleisten. Zu dieser ordnungsmäßigen Verwaltung sei die Beklagte als Vororbin schon nach dem Gesetz verpflichtet gewesen, so daß Ziffer IV im wesentlichen einen Sicherungscharakter gehabt habe. Unter diesen Umständen könne nicht angenommen werden, daß die Kläger, nachdem sie sich einmal entschlossen hatten, auf die Erbunwürdigkeitserklärung zu verzichten, den Vergleich am Wegfall von Ziffer IV hätten scheitern lassen. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß die Kläger die Beklagte für persönlich unzuverlässig gehalten und daher versucht hätten, möglichst viele Sicherungen durchzusetzen; Äußerungen der Kläger in den Auseinandersetzungen seien gleichfalls keine brauchbaren Anhaltspunkte für einen abweichenden Willen. Den Klägern sei nur die Alternative geblieben, den Rechtsstreit mit der Hoffnung auf eine Erbunwürdigkeitserklärung, aber auch mit dem Prozeßrisiko der vollen Klageabweisung durchzuführen. Bei dieser Sachlage sei anzunehmen, daß nach dem Parteiwillen die "salvatorische Klausel" der Ziff. VIII des Vergleichs sich auch auf den Fall der Nichtigkeit der Ziff. IV des Vergleichs beziehen sollte.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Hierbei kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu Recht einen Verstoß gegen § 299 AktG durch die in Ziff. IV des Vergleichs vorgesehene Regelung verneint hat. Denn jedenfalls sind seine weiteren Erwägungen, wonach es dem mutmaßlichen Willen der Vergleichsparteien entsprochen hat, den übrigen Teil des Vergleichs und damit auch die Berufungsrücknahmen im Fall der Nichtigkeit der Ziff. IV bestehen zu lassen (§ 139 Halbsatz 2 BGB).

aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Soweit hierbei die Reichweite der salvatorischen Klausel der Ziff. VIII des Vergleichs von Bedeutung ist, handelt es sich um den sachlich-rechtlichen Inhalt des Prozeßvergleichs und somit um die Auslegung eines bürgerlichrechtlichen Individualvertrags, die grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten ist (RGZ 154, 320). Anhaltspunkte dafür, daß der Tatrichter bei seiner Auslegung etwa gegen die Denkgesetze oder anerkannte Auslegungssätze verstoßen habe, sind nicht ersichtlich.

3. Aus diesem Grunde bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht offen gelassen hat, ob Ziffer IV des Vergleichs einen Verstoß gegen die §§ 95, 99 AktG in Verbindung mit § 84 AktG sowie einen weiteren Verstoß gegen die §§ 76, 53, 78 BetrVG enthält. Denn auch eine Nichtigkeit aus diesen Gründen würde nach der rechtsirrtumsfreien Auslegung von Ziffer VIII der Vereinbarung die Wirksamkeit des Vergleichs im übrigen und damit auch die Beendigung des Rechtsstreits durch den Prozeßvergleich und die Rücknahme der Berufungen unberührt lassen.

II. 1. Die Revision macht weiterhin geltend, das Berufungsurteil müsse gemäß § 551 Ziff. 7 ZPO aufgehoben werden, weil es das Vorbringen der Beklagten, der Vergleich sei nach § 779 BGB unwirksam, nicht beschieden habe. Es kann dahinstehen, ob aus den Entscheidungsgründen nicht in ihrem Zusammenhang zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das Berufungsgericht auch eine Nichtigkeit des Vergleichs aus § 779 BGB vorneint hat. Denn selbst wenn insoweit der Mangel der fehlenden Begründung gegeben wäre, könnte dieser Mangel doch nur dann zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn das in den Gründen übergangene Verteidigungs-

mittel der Beklagten zur Begründung ihres Antrages auf Fortsetzung des Rechtsstreits und Abweisung der Klage geeignet wäre (RGZ 120, 402, 404; 156, 113, 119; 160, 338, 343; 170, 328, 332; BGHZ 39, 333, 339). Dies aber trifft, wie im folgenden darzulegen sein wird, im Streitfall nicht zu.

2. Gemäß § 779 Abs. 1 BGB ist ein Vergleich unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Zu Unrecht meint die Revision, die Beklagte habe diese Voraussetzungen für eine Nichtigkeit des Vergleichs durch folgenden Sachvortrag dargetan:

Sie würde den Vergleich nicht abgeschlossen haben, wenn ihr bei Abschluß des Vergleichs bekannt gewesen wäre, daß durch die außerordentliche Höhe der Erbschaftssteuer bei einer Nacherbfolge der Kläger die Unternehmensgruppe, die der Erblasser aufgebaut habe, vernichtet werden müßte. Der Erblasser habe wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sein Lebenswerk erhalten werden müßte. Ihr, der Beklagten, gehe es demgemäß um die Durchsetzung des letzten Willens des Erblassers. Dieser habe im Jahre 1950 selbst nicht gewußt, in welcher Größenordnung die Erbschaftssteuer bei einem Erbgang zwischen ihm und den Klägern erwachsen werde. Folglich hätte sie, die Beklagte, sofern ein im Jahre 1950 errichtetes Testament mit dem vom Landgericht in seinem Urteil angenommenen Inhalt bestehe, dieses Testament anfechten können, wovon sie erst nach Abschluß des Vergleichs Kenntnis erlangt habe.

Selbst wenn die Richtigkeit dieses Tatsachenvortrages unterstellt wird, folgt hieraus nicht eine Unwirksamkeit des Vergleichs gemäß § 779 BGB. Weder dem Vertrag noch den Ausführungen der Revision ist zu entnehmen, daß die Parteien etwa bei Vergleichsabschluß von der Unanfechtbarkeit des 1950 errichteten Testamentes als "feststehenden Sachverhalt" ausgegangen seien, und daß der Streit bei Kenntnis des von der Beklagten behaupteten Anfechtungsgrundes nicht entstanden wäre. Vielmehr waren alle hier wesentlichen erbrechtlichen Fragen im Streit und dieser Streit sollte durch den Vergleich beigelegt werden. Ob die Beklagte bei genauerer Kenntnis der Sach- und Rechtslage den Vergleich nicht abgeschlossen hätte, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 779 BGB nicht erheblich. Deshalb kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Erbschaftssteuer Einfluß auf den Unternehmensbestand haben kann und ob hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, das Testament des Jahres 1950 anzufechten. Die Beklagte hat in den Vorinstanzen stets in Abrede gestellt, daß der Erblasser im Jahre 1950 ein Testament mit dem vom Landgericht angenommenen Inhalt errichtet habe. Wenn sie gleichwohl auf der Grundlage der Feststellungen des Landgerichts den Vergleich abgeschlossen hat, so kann sie nunmehr wegen eines angeblichen Irrtums bezüglich der von ihr behaupteten Anfechtbarkeit des Testamentes im Rahmen des § 779 BGB nicht gehört werden; denn der Bestand dieses Testamentes war eben kein Sachverhalt, den die Parteien als feststehend dem Inhalt des Vertrages zugrunde legten. Es ist deshalb unerheblich, ob die Beklagte, wie die Revision geltend macht, sich bei Abschluß des Vergleichs in einer Beweisnot befunden hat und damals davon hat ausgehen müssen, die Kläger hätten den Bestand und den Inhalt des Testamentes aus dem Jahre 1950 bewiesen und

die Testamente der Jahre 1953 und 1954 wirksam angefochten. Das gleiche gilt für die Behauptung der Beklagten, sie habe erst nach Abschluß des Vergleichs erfahren, daß sie das Testament des Jahres 1950 anfechten könne. Denn sämtliche aufgeführten Tatsachen und Umstände sind nicht geeignet, zur Begründung einer Nichtigkeit gemäß § 779 BGB herangezogen zu werden.

III. Aber auch soweit die Revision aus der der Beklagten nach ihrer Behauptung erst nach Vergleichsabschluß bekanntgewordenen Höhe der Erbschaftssteuer folgern will, dem Vergleich sei damit jedenfalls die Geschäftsgrundlage entzogen, kann ihr nicht beigespflichtet werden. Geschäftsgrundlage ist nicht die Vorstellung einer Partei, sondern sie ist gegeben bei Vorstellungen über das Vorhandensein und Bleiben gewisser grundlegender Umstände, die nicht Vertragsinhalt geworden, andererseits aber nicht bloß Beweggrund geblieben sind, und die von beiden Vertragspartnern oder von einem unter Erkennen und Nichtbeanstandung durch den anderen zur Grundlage des Geschäfts gemacht worden sind. Die von der Beklagten vorgetragenen Umstände erfüllen nach ihrem eigenen Vortrag nicht die aufgezeigten Voraussetzungen; diese Umstände sind weder außerhalb des Vertragsinhalts zur gemeinsamen Grundlage noch von der Beklagten unbeanstandet zu ihrer Geschäftsgrundlage gemacht worden.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang weiterhin vorträgt, die Beklagte habe den Rücktritt vom Vergleich erklärt, hat sie gleichfalls keinen Erfolg; denn es ist nicht ersichtlich, wie dieser Rücktritt rechtlich begründet sein sollte.

IV. 1. Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, der Vergleich habe auch nicht sein Ziel verfehlt. Dazu führt es im einzelnen aus, das Nachlaßgericht werde nach Eintritt der Rechtskraft in dem vorliegenden Rechtsstreit und in dem weiteren Rechtsstreit - 2 O 243/61 - den Erbschein gemäß Ziffer II des Vergleichs auf Antrag der Beklagten erteilen und die Nachlaßpflegschaft aufheben. Wenn das Nachlaßgericht, notfalls das Beschwerdegericht die Auffassung vertrete, daß die Beklagte alleinige Vollerbin sei, müsse es gleichwohl einen Erbschein gemäß Ziffer II des Vergleichs erteilen. Es dürfe nicht den Standpunkt einnehmen, daß es, wenn es schon im Hinblick auf § 2362 BGB gehindert sei, der Beklagten einen ihr Alleinerbrecht ausweisenden Erbschein zu erteilen, jedenfalls nicht gehalten sei, das unrichtige Urteil des Landgerichts auch noch durch einen unrichtigen Erbschein zu unterstreichen. Die Vorschrift des § 2362 BGB zeige in einem solchen Fall, daß bei abweichenden rechtskräftigen Entscheidungen die des ordentlichen Gerichts die stärkere sei, der sich das Nachlaßgericht beugen müsse, auch wenn es die Entscheidung des ordentlichen Gerichts für falsch halte oder ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil vorliege. Eine Verweigerung des Erbscheins und der Aufhebung der Nachlaßpflegschaft wäre untragbar, nachdem jeder Erbstreit beendet sei. Anders sei die Rechtslage freilich, wenn das Nachlaßgericht einen Dritten - hier z.B. den Bruder des Erblassers Heinrich H. - für erbberechtigt halte. Die Parteien könnten dann, wozu sie durch den Vergleich verpflichtet wären, diesen Dritten auf Feststellung verklagen, daß er nicht erbberechtigt sei. Die Klage würde Erfolg haben und das Nachlaßgericht wäre dann wieder dem Zwang ausgesetzt, den Erbschein nach Ziffer II des Vergleichs zu erteilen.

2. Die Revision beanstandet die Ansicht des Oberlandesgerichts als fehlsam. Nach ihrer Auffassung können die Parteien nicht in die Rechte und Pflichten des Nachlaßgerichts eingreifen, das vielmehr völlig selbständig die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins zu prüfen habe und nicht gezwungen sei, entsprechend dem Prozeßurteil einen Erbschein zu erteilen. Daß das Nachlaßgericht keinen dem Vergleich entsprechenden Erbschein ausstellen werde, sei mehrfach dargetan. Es könne ohne Vorliegen eines Testaments die Kläger niemals als Nacherben anerkennen. Folglich habe der Vergleich sein Ziel mit der Folge der Unwirksamkeit verfehlt.

3. Auch diese Angriffe der Revision haben im Ergebnis keinen Erfolg. Weder das Berufungsurteil noch die Revision lassen klar erkennen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt diese Erörterung von Bedeutung sein könnte. Dem Zusammenhang ist jedoch zu entnehmen, daß an die Unmöglichkeit gedacht ist, den Vergleich durchzuführen.

Die Frage inwieweit das Nachlaßgericht an die Entscheidungen des Prozeßgerichts gebunden ist, ist umstritten; überwiegend wird allerdings die Entscheidung des Prozeßgerichts im Verhältnis der Parteien auch für das Nachlaßgericht als bindend angesehen (vgl. Staudinger 10./11. Auflage, Anmerkung 9 zu § 2360; Erman, 3. Auflage, Anmerk. 4 zu § 2360; Lange, Erbrecht 1962 § 41 III, Seite 498; Kipp-Going, Erbrecht § 128 II 3). Einer abschließenden Erörterung bedarf es jedoch nicht; denn keinesfalls ist das Nachlaßgericht gehindert, einen Erbschein mit dem im Vergleich vorgesehenen Inhalt zu erteilen. Das Nachlaßgericht kann die für die Erteilung des Erbscheins erforderlichen Feststellungen in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise treffen; es ist entgegen der Auffassung der Revision auch nicht

ju

darauf angewiesen, daß ihm das Testament von 1950 vorgelegt wird, sondern es kann seine Überzeugung auf dieselben Grundlagen stützen, wie es das Landgericht in seinem Urteil getan hat. Nach dem vom Landgericht festgestellten Inhalt dieses Testaments aus dem Jahre 1950 sollte aber die Beklagte Vorerbin werden; die Kläger waren als Nacherben eingesetzt. Das Nachlaßgericht ist auch nicht aus Rechtsgründen gehindert, der Auffassung des Landgerichts bezüglich der wirksamen Anfechtung der Testamente aus den Jahren 1953 und 1954 zu folgen. Es ist daher kein rechtliches Hindernis ersichtlich, das der Erteilung des Erbscheins im Sinne der Ziffer II des Vergleichs entgegensteht.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer VIII Satz 2 des Vergleichs die Parteien verpflichtet sind, ihr Verhalten so einzurichten und ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß das, was bei dem Vergleich gewollt ist, auch durchgeführt wird. Die Parteien sind daher, wenn ein Erbschein des beantragten Inhalts nicht erteilt werden sollte, verpflichtet, sich gegenseitig so zu stellen, als ob die im Testament des Jahres 1950 vorgesehene Erbfolge durch Erteilung eines entsprechenden Erbscheins verwirklicht worden wäre. Diese Verpflichtung läßt sich zwanglos dem Vergleich entnehmen.

V. Da die Rügen der Revision somit keinen Erfolg haben, war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Dr. Sprenkman

Alff